

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 08.01.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|----|
| 2. | Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt – Marktgebührensatzung – vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung | 9 |
| 3. | Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 34 im Ortsteil Klein Brunsrode der Gemeinde Lehre | 10 |
| 4. | Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schöningen und der Samtgemeinde Heeseberg über die Übertragung der örtlichen Prüfung der Samtgemeinde Heeseberg auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen | 11 |
| 5. | Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre (WWL);
Neufassung gültig ab 01. Januar 2010 | 16 |

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

5. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Helmstedt**

- Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des §71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung -

Die zuvor genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 in der Fassung vom 21.12.1998 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

(§1 der Marktgebührensatzung)

Die Standgebühren betragen für jeden Tag:

1. Auf den Wochenmärkten

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Für Verkaufsstände je angefangener Frontmeter | 1,25 Euro |
| 1.2 | Mindestgebühr | 3,00 Euro |

2. Auf den Volksfesten

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen für 1 m ² benutzte Platzfläche | 0,41 Euro |
| 2.2 | Für Schaugeschäfte, Ausschankzelte, Schieß- und Spielbuden für 1 m ² benutzte Platzfläche | 0,72 Euro |
| 2.3 | Für Verkaufsstände über 10 m ² für 1m ² benutzte Platzfläche | 0,97 Euro |
| 2.4 | Für Verkaufsstände bis zu 10 m ² für 1 m ² benutzte Platzfläche | 1,23 Euro |
| 2.5 | Mindestgebühr | 5,11 Euro |

Diese Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 23.12.2009

In Vertretung

gez. Junglas

3. Bekanntmachung der

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 34 im Ortsteil Klein Brunsrode der Gemeinde Lehre

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 34 im Ortsteil Klein Brunsrode der Gemeinde Lehre in Richtung Jelpke im Einvernehmen mit der Gemeinde Lehre von derzeit km 0,162 nach km 0,245 festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Helmstedt, den 17.12.2009
Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

4.

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

zwischen der
Stadt Schöningen und der Samtgemeinde Heeseberg
über die Übertragung der örtlichen Prüfung der Samtgemeinde Heeseberg
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung in der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 119 Abs. 1 NKG; §§ 123, 124 NKG sowie ggf. weiteren Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 sowie § 118 Abs. 1 Satz 2 NKG auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die beauftragte Stadt übertragen. Insbesondere haben die beteiligte Samtgemeinde Heeseberg die

- Jahresrechnung
- Kassenordnungen
- Satzungen und Dienstanweisungen

sowie weitere erforderliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die beteiligte Samtgemeinde sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages zu, insbesondere durch Übergabe beziehungsweise die Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen; dabei ist das Rechnungsprüfungsamt der beauftragten Stadt berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen des HKR-Programms der beteiligten Samtgemeinde zu nehmen. Die beteiligte Samtgemeinde unterrichtet die beauftragte Stadt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.

(3) Die beteiligte Samtgemeinde stellt dem Rechnungsprüfer einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und -berichte) werden der beteiligten Samtgemeinde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist die beteiligte Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die beauftragte Stadt legt zur Erfüllung des Auftrages eine Akte unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3

Leistungsentgelt/Fälligkeit

(1) Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem entstehenden Zeitaufwand. Bei der Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes werden die Sachkosten des Arbeitsplatzes einschl. der Kosten für informationstechnische Unterstützung, der Gemeinkosten sowie der Kosten für Pensions- und Beihilferückstellungen – bis zum Vorliegen konkreter Zahlen – auf der Grundlage der jeweiligen aktuellen KGSt-Materialien (Kosten eines Arbeitsplatzes) ermittelt. Die Personalkosten richten sich nach den tatsächlichen Kosten. An- und Abfahrt gelten als entstehender Zeitaufwand. Eine gesonderte Reisekostenabrechnung entfällt.

(2) Zum 1.4. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt auf Grundlage der vorstehenden Berechnungsmethode ggf. eine Anpassung des Stundenverrechnungssatzes für das laufende Kalenderjahr auf Basis des Rechnungsergebnisses des Vorjahres. Der Stundenverrechnungssatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 52,00 € zzgl. ggf. zu entrichtender Umsatzsteuer.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe des Prüfungsberichtes. Das Leistungsentgelt ist vier Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

§ 4

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.

§ 5 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen der beteiligten Samtgemeinde Heeseberg und der beauftragten Stadt nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde – Landkreis Helmstedt – zur Schlichtung aufzurufen.

§ 6 Zweckvereinbarungsanpassungen

(1) Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 7 Schriftform- und Salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der beteiligten Samtgemeinde und der beauftragten Stadt bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft, frühestens zum 01.01.2010

Schöningen, den 08. Dez. 2009

Jerxheim, den 08. Dez. 2009

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister (L.S.)

Samtgemeinde Heeseberg
Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Wunderling-Weilbier

gez. Winter

Genehmigung gem. § 2 Abs. 5 NKomZG

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191).

Az.: 10/15 11 33

Helmstedt, den 07.01.2010

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

(Kreisamtmann)

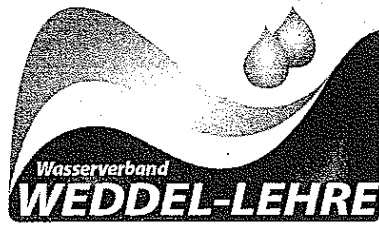
Anlage

Berechnung des Leistungsentgeltes gem. § 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung auf der Grundlage der KGSt-Materialien Nr. 7/2008 (neu: 02/2009)

			€
Personalkosten	Dienstbezüge A 12. geh. Dienst Stufe 12/Kj. 2009		47.065,64
	Sonderzuwendung		--
	Zuzahlung je Kind		--
	Pensions- und Beihilferückstellung lt. KGSt-Gutachten	40 % d. Brutto- Besoldung	18.826,26
			65.891,90
Sachkosten	lt. KGSt-Gutachten	Pauschalwert 50 % *	2.700,00
Gemeinkosten	lt. KGSt-Gutachten	10 % ** der Personalkosten	6.589,19
Kosten f. informationstechn. Unterstützung	lt. KGSt-Gutachten	Pauschalwert	10.200,00
			85.381,09
Jahresstunden	lt. KGSt-Gutachten		1.639
Stundensatz			52,09
Abgerundet			52,00

* Absenkung der Sachkosten auf 50 % des Pauschalwertes des KGSt-Gutachtens wg. Nutzung der Räumlichkeiten in der Gemeinde Büddenstedt und der Samtgemeinde Heeseberg (Senkung der Raumkosten wie kalkulatorische Miete, Abschreibungen und Zinsen, Reinigung, Strom, Heizung usw. bei der Stadt Schöningen).

** Absenkung der Gemeinkosten auf 10 % der Personalkosten wg. Wegfall der Zuschlagsprozente für „amts-/fachbereichsinterne“ Gemeinkosten (10 % für zusätzliche Amtsleitung und Sekretariat, Abteilungsleitung, Schreibdienste und Registratur).



5.

Bekanntmachung der

Satzung

des

Wasserverbandes Weddel-Lehre

(WWL) ;

Neufassung
gültig ab 01. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Gemeinnützigkeit	1
§ 2 Mitglieder	1
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Unternehmen, Plan	2
§ 5 Verbandsschau	3
§ 6 Organe des Verbandes	3
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 9 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung	5
§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 11 Wahl des Vorstandes	6
§ 12 Amtszeit des Vorstandes	7
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14 Sitzung des Vorstandes	8
§ 15 Beschlussfassung im Vorstand	8
§ 16 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	9
§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	9
§ 18 Geschäftsführung	10
§ 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	10
§ 20 Dienstkräfte	10
§ 21 Wirtschaftsführung	11
§ 22 Wirtschaftsplan	11
§ 23 Nichtplanmäßige Ausgaben	12
§ 24 Jahresabschluss und Prüfung	12
§ 25 Entlastung des Vorstandes	12
§ 26 Privatrechtliche Entgeltregelung	13
§ 27 Hebung der Verbandsbeiträge	13
§ 28 Beitragsmaßstab	13
§ 29 Vorausleistungen	14
§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung	15
§ 31 Aufsicht	15
§ 32 Zustimmung zu Geschäften	16
§ 33 Verschwiegenheitspflicht	16
§ 34 Bekanntmachungen	17
§ 35 Inkrafttreten	17

Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Weddel-Lehre“ (WWL). Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Lehre, Landkreis Helmstedt.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Cremlingen,
- (4) Lehre, die Samtgemeinden Nord-Elm und Sickte sowie Teile der Städte Braunschweig und Wolfsburg.
- (4) Der Verband kann ein Dienstsiegel führen, in dem sein Name, die Abkürzung WWL und das Symbol eines Oberflurhydranten enthalten sind.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - Stadt Braunschweig
 - Gemeinde Cremlingen
 - Stadt Königslutter am Elm
 - Gemeinde Lehre
 - Samtgemeinde Nord-Elm
 - Stadt Wolfsburg
 - Samtgemeinde Sickte
 - Wasserverband Gifhorn
 - Abwasserverband Nord-Elm
 - Wasserverband Elm
- (2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe für seine Mitglieder
 1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und
 2. Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Cremlingen und Lehre ist gemäß § 150 Abs. 1 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht in diesem Entsorgungsgebiet auf den Verband übergegangen.
 3. Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder nach zu beschließenden Geschäftsordnungen durchzuführen.
- (2) Der Verband kann außerdem durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Geschäftsfelder im Rahmen des WVG erschließen.

§ 4 **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:
 1. Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeichieranlagen
 2. Transportleitungen, Reglerstationen und Druckerhöhungsstationen
 3. Wasserverteilungsanlagen (Ortsnetze, Hausanschlussleitungen)
 4. Abwassertransportanlagen (Kanäle, Rohrleitungen, Pumpstationen, Reglereinrichtungen, Hausanschlusskanäle) und offene Gräben zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit es sich nicht um Gewässer im Sinne des NWG handelt
 5. Abwasserkläranlagen
 6. Klärschlammabeseitigungseinrichtungen
 7. Regenrückhalteanlagen
- (2) Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.
- (3) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben. Den

Wasserbezug von Wasserlieferanten hat er durch Verträge sicherzustellen.

Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen und dem Anlagenachweis des Verbandes.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserbeseitigung gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes-Weddel-Lehre vom 01.04.1993.
- (5) Der Verband kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben und ggf. mit anderen gemeinsam betreiben.
- (6) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben kann sich der Verband an Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsanlagen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden, führen Beauftragte der Mitglieder des Verbandes eine Verbandsschau durch. Die Schau findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Schaubeauftragten vorschlagen. Die Wahl der Schaubeauftragten erfolgt durch die Verbandsversammlung. Die Amtszeit der Schaubeauftragten beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Vorstand lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und über die Anwendung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre.
5. Wahl der Schaubeauftragten.
6. Beschlussfassung über die Umgestaltung bzw. die Auflösung des Verbandes.
7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne.
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
9. Entlastung des Vorstandes.
10. Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
12. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist und keiner Form; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Je Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen. Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes.

§ 9

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach den zu Beginn einer jeden Wahlperiode festgestellten Einwohnern der Verbandsmitglieder. Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres. Jedes Mitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
Die Berechnung des Stimmenverhältnisses erfolgt erstmals nach der Anzahl der Einwohner vom 30.06.1996 und gilt ab 01.04.1997. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung richtet sich die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird; je angefangene 100.000,00 Euro entfällt eine Stimme.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden Mitglieder vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist sie beschlussfähig, wenn dieses bei der Ladung mitgeteilt worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit beschließt.
- (6) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. Ort und Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 - 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse und
 - 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (8)

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der von der Verbandsversammlung gewählte Vorstand besteht aus fünfzehn stimmberechtigten Personen.
Vorstandsvorsitzender ist der Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter sowie den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die nächste Vorstandswahl erfolgt zum 01.04.2012. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Satzung nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses
- die Aufnahme von Darlehen
- die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 200.000 Euro.
- Geschäftsordnung für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung gem. §3 Abs.1 Nr.3

§ 14

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Vertreter mit. Gleichzeitig ist der Verbandsvorsteher oder die Geschäftsführung zu unterrichten. Ferner ist zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Im Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und ihm hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Das Ergebnis der Beschlüsse ist dem Vorstand bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 17

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld zuzüglich Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung zuzüglich Reisekostenersatz.

§18

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, dem die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung obliegen.
- (2) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Vollmacht durch den Verbandsvorsteher. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder den vertretungsberechtigten Personen gegenüber abgegeben werden.

§ 20

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und der Verbandsvorsteher höherer Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 können Personalgestellungsverträge abgeschlossen werden.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 21

Wirtschaftsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Nieders. Landeshaushaltsordnung gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlungsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist in die Einzelpläne Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung zu unterteilen. Die Einzelpläne für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung werden jeweils in Abschnitte für das einzelne Mitglied unterteilt. Für mehrere Mitglieder sind auf deren Antrag gemeinsame Abschnitte zu führen.
- (4) Bei der Aufstellung und Festsetzung des Wirtschaftsplanes kann der für einzelne Mitglieder aufgestellte Abschnitt nicht gegen die Stimmen dieser Mitglieder festgesetzt werden, ausgenommen die Aufstellung ist zur satzungsrechtlichen und gesetzmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder

ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen.

§ 24

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt den Jahresabschluss an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle zur Prüfung ab.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Privatrechtliche Entgeltregelung

- (1) Die Versorgung der Anschlussnehmer mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980, S. 750 ff) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Entsorgungsgebiet Cremlingen/Lehre erfolgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (AEB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Ausgaben nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Verband fordert die Beiträge in Geld.
- (3) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 28

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge der Mitglieder für die Betriebszweige Wasserversorgung, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden jährlich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregel festgesetzt und sind nach folgenden Grundsätzen zu kalkulieren:
- (2) Betriebszweig Wasserversorgung:

Der Beitragsmaßstab für das einzelne Mitglied ergibt sich aus der jährlich abgenommenen Wassermenge im Verhältnis zur Gesamtwasserabnahme.
- (3) Betriebszweig Schmutzwasserentsorgung:
 - a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und Ortsnetzernüerungen
 - b) Die Kosten der Allgemeinbelastung und Kosten für die zentrale Verwaltung verteilen sich auf die Mitglieder aus der jährlich abgerechneten Schmutzwassermenge im Verhältnis zu der Gesamtabrechnungsmenge.
- (4) Betriebszweig Niederschlagswasserentsorgung:

- a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen, -erneuerungen und Regenrückhaltebecken
- b) Kosten der Allgemeinbelastung werden in dem Verhältnis verteilt, in dem die direkt zuzuordnenden Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung zueinander stehen.

(5) Betriebszweig Geschäfts- und Betriebsführung

Kosten, die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 29

Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß § 28. Auf nicht rechtzeitig geleistete Vorausleistungen gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32 **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.000.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Aufnahme von Kassenkrediten die über die im Wirtschaftsplan festgesetzten Beträge hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§ 33 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 34 **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Lehre, 14.12.2009

Wasserverband Weddel-Lehre
Der Verbandsvorsteher

gez. Günter Eichenlaub

Günter Eichenlaub (L.S.)

ABl.-Nr. 2 vom 08.01.2010

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian